

Inhalt

1. Richtig erben und vererben: alles, was Sie dazu wissen müssen. 9

1.1	Testament, Erbfolge und Co: wichtige Begriffe einfach erklärt.	10
1.2	Checkliste: Vererben – das ist zu tun.	14
1.3	Checkliste: Erben – das ist zu tun.	17

2. Auf Leben und Tod: Sorgen Sie vor. 21

2.1	Patientenverfügung.	22
2.2	Organspendeverfügung.	25
2.3	Pflegeverfügung.	27
2.4	Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht.	29
2.5	Bestattungsverfügung.	34
2.6	Ihre Dokumente sicher und sichtbar aufbewahren.	39

3. Die gesetzliche Erbfolge: Wer erbt, wenn kein Testament vorliegt? 45

3.1	So wird der gesetzliche Erbteil berechnet.	46
3.2	Testamentsvollstreckung und Erbschaft: Das gilt es zu beachten.	57
3.3	Wann Erben einen Erbschein benötigen.	60
3.4	So berechnen Sie die Erbschaftssteuer.	62

4. Das eigenhändige Testament 69

4.1	Papier und Stift – mehr brauchen Sie nicht	71
4.2	Der Unterschied zwischen Erbe und Vermächtnis	75
4.3	Bausteine für Ihr eigenhändiges Testament	77
4.4	Das gemeinschaftliche Testament	83
4.5	Weitere Testamentsarten im Überblick	87

5. Das notarielle Testament 91

5.1	Notarielles Testament versus Erbvertrag	92
5.2	Eine Immobilie erben und vererben	94
5.3	Unternehmen erben und vererben	98

6. Der digitale Nachlass 101

6.1	Übersicht über Ihren digitalen Nachlass verschaffen	102
6.2	Den digitalen Nachlass sauber regeln	106

7. Mögliche Probleme rund ums Erben und Vererben . . . 109

7.1	Ein Erbe rechtzeitig ausschlagen	110
7.2	Enterbung und Pflichtteil – was Sie dazu wissen müssen	112
7.3	Ein Testament anfechten – wann ist das möglich?	115

Anhang: Nützliche Adressen zu den Themen Erben, Vererben und Vorsorge	118
--	------------

Index.....	120
-------------------	------------

Formularteil: Vordrucke zum Herausnehmen.....	127
--	------------

Erben und Vermächtnisnehmer

Vermögensübersicht

Bestattungsverfügung

Meine digitalen Geräte und Benutzerkonten

Vollmacht zur Regelung meines digitalen Nachlasses

Das eigenhändige Testament

Nun haben Sie sich mit der gesetzlichen Erbfolge auseinandergesetzt und sind zu dem Schluss gekommen, dass das Erstellen eines Testaments für Sie sinnvoll wäre. Mit Ihrem Testament möchten Sie regeln, wer nach Ihrem Ableben Ihr Vermögen erben soll oder wem Sie bestimmte Gegenstände vermachen möchten. Sie drücken mit Ihrem Testament Ihren letzten Willen aus, erstellen also eine letztwillige Verfügung. Wir sprechen hier zunächst über das Testament einer einzelnen Person und an-

schließend über gemeinschaftliche eigenhändige Testamente.

Das Wort Testament stammt, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, vom lateinischen »testari« für »bezeugen«. Wenn Sie ein Testament aufsetzen, ist aber nicht zwingend ein Zeuge notwendig. Erforderlich ist hingegen, dass Sie testierfähig sind. In Deutschland sind Sie dies ab dem 16. Geburtstag. Eine Einschränkung wird jedoch in § 2229 Abs. 4 BGB gemacht:



§

(4) Wer wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörung nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm

abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, kann ein Testament nicht errichten.

Allerdings ist es so, dass Sie Ihre Testierfähigkeit nicht nachweisen müssen, wenn Sie ein Testament aufsetzen und das Mindestalter erreicht haben. Die Testierfähigkeit wird nach deutschem Recht einfach vorausgesetzt. Wäre eine Person nicht mit Ihrem Testament einverstanden und würde dieses anfechten wollen, müsste sie Ihnen eine nicht vorhandene Testierfähigkeit nachweisen. Die Beweislast liegt in diesem Fall also bei der anfechtenden Person.

Wenn Sie ein rechtskräftiges Testament erstellen möchten, haben Sie dafür grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Für welche der beiden Optionen Sie sich entscheiden, richtet sich vor allem nach der Größe Ihres Vermögens, aber auch danach, wie vertrauenswürdig Sie Ihre Erben einschätzen. Zudem gibt es einen Unterschied beim Mindestalter.

Die erste und simpelste Möglichkeit ist das **eigenhändige Testament**. Bei dieser Variante verfassen Sie Ihr Testament handschriftlich und versehen es mit dem aktuellen Datum und dem Ort, an dem Sie das Testament geschrieben haben. Unterschreiben Sie außerdem das eigenhändige Testament. Wichtig: Alles muss von Hand aufgeschrieben werden, es reicht nicht aus, ein Word-Dokument auszudrucken und zu unterschreiben! Um ein eigenhändiges Testament erstellen zu können, müssen Sie mindestens 18 Jahre alt sein.

Die zweite Möglichkeit ist das **öffentliche Testament**. Ein solches Testament wird bei einem Notar erstellt, dem Sie Ihre letztwillige Verfügung mitteilen und der Sie zu Themen rund

um das Testament berät. Was das kostet, richtet sich nach der Höhe des Vermögens, das Sie vererben. Für normale Vermögen bewegen sich die Kosten im dreistelligen oder unteren vierstelligen Bereich.

In diesem Kapitel lernen Sie zunächst das eigenhändige Testament kennen; mit dem notariellen Testament befassen Sie sich dann in Kapitel 5. Sie erfahren auf den nächsten Seiten ausführlich, wie Sie zum Errichten eines eigenhändigen Testaments vorgehen und was Sie dabei beachten sollten. Sie finden außerdem Bausteine, die Sie in Ihrem Testament verwenden können, sowie Muster-Testamente, die Ihnen eine inhaltliche Orientierung ermöglichen.



4.1

Papier und Stift – mehr brauchen Sie nicht

Ein Testament zu schreiben, ist das eine. Aber natürlich werden Sie sich zuvor Gedanken darüber machen, wem Sie etwas vererben oder vermachen möchten. Außerdem gilt es, Pflichtteile zu bedenken, die auch mit einem Testament nicht weggewischt werden können. Dieser Pflichtteil entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs, mit dem Sie sich im dritten Kapitel dieses Buches vertraut gemacht haben.

Setzen Sie sich in einer ruhigen Stunde erst einmal hin und denken Sie darüber nach, wem Sie in Ihrem Leben viel zu verdanken haben. Bei wem möchten Sie sich durch einen Erbanteil oder ein Vermächtnis bedanken? Sie könnten auch eine andere Person nach Ihrem Ableben finanziell absichern wollen. Oder möchten Sie einer wohltätigen Organisation einen Teil Ihres Erbes zukommen lassen? Das alles können Sie sich überlegen und sich Notizen zu möglichen Erben und Vermächtnisempfängern machen. Zur Erinnerung: Ein Vermächtnis ist der Erb-

schaft nachgelagert, d. h., das Vermächtnis wird gegenüber den Erben geltend gemacht.

Sinnvollerweise könnten Sie sich auch aufschreiben, was Sie an Vermögenswerten Ihr Eigen nennen und welche eventuellen Verbindlichkeiten dem gegenüberstehen. Erstellen Sie also gewissermaßen eine Bilanz über die Vermögenssumme, die Sie an Ihre Erben verteilen können. In vielen Fällen reichen diese Vorüberlegungen aus, um an das Erstellen des Testaments zu gehen.

Muss ich auf Dokumentenechtheit achten?

Alles, was Sie zum Schreiben eines eigenhändigen Testaments brauchen, sind tatsächlich nur ein oder mehrere Blatt Papier sowie ein Stift, wobei Sie nach Möglichkeit einen dokumentenechten Stift wählen, wozu unter anderem viele handelsübliche Kugelschreiber sowie dokumentenechte Fineliner zählen.

Wenn Sie kein Risiko eingehen möchten, kaufen Sie einen Stift bzw. eine Mine mit der Norm ISO 12757-2 bzw. lassen sich in einem Fachgeschäft beraten. Nur so haben Sie die größtmögliche Rechtssicherheit.



Ein leeres Blatt Papier und ein Kugelschreiber reichen aus, um ein eigenhändiges Testament zu errichten.

4.1

Papier und Stift – mehr brauchen Sie nicht

Dokumentenechtheit bedeutet vor allem, dass das Geschriebene gegenüber Wischen, Wasser, Licht oder Chemikalien beständig sowie nicht radierbar ist, also nicht ohne Spuren entfernt werden kann. Nicht zu den dokumentenechten Stiften zählt etwa ein Bleistift.

Zwar macht das Verfassen eines Testaments mit einem Bleistift dieses nicht per se rechtsunwirksam, aber es kann bei Rechtsstreitigkeiten Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Testaments auftreten lassen. Dies war etwa 2021 der Fall, als ein mit Bleistift auf die Rückseite von Werbezetteln gekritzelter Testaments

Oberlandesgericht Hamm für ungültig erklärt wurde, da die unübliche Schreibunterlage und der verwendete Bleistift Zweifel am Testierwillen des Erblassers aufkommen ließen.

Dazu muss aber gesagt werden, dass vom Erblasser viele Jahre vorher ein notarielles Testament errichtet wurde, das trotz des älteren Datums als gültig betrachtet werden konnte. Dies nur zur Veranschaulichung, dass Sie Ihr Testament besser mit einem dokumentenechten Kugelschreiber verfassen sollten. Und natürlich sollte das verwendete Papier leer und nicht mit Werbung bedruckt sein.

Kann ich mein Testament auf mehreren Seiten aufschreiben?

Wenn Sie in Ihrem Testament mehrere Personen bedenken möchten, kann dieses natürlich mehrere Seiten umfassen. Sie können Vorder- und Rückseite eines Blattes beschreiben und auch mehrere Blätter verwenden. Wichtig ist dabei nur, dass ersichtlich wird, dass alle Seiten zum gleichen Dokument gehören. Dies erreichen Sie z. B. durch eine Nummerierung der

Seiten (»Seite 1 von 5«, »Seite 2 von 5« usw.) oder durch das fortlaufende Schreiben von einer Seite zur nächsten, sodass ein innerer Zusammenhang erkannt werden kann. Sinnvoll kann es auch sein, die Blätter zusammenzutackern oder zumindest zusammen in einer Klarsichtfolie aufzubewahren.

Wie sorge ich dafür, dass mein Testament tatsächlich berücksichtigt wird?

Sie haben bereits erfahren, dass jedes gefundene Testament beim Nachlassgericht eingereicht werden muss. Damit das Testament aufgefunden wird, wählen Sie einen passen-

den Aufbewahrungsort, etwa Ihren Vorsorgeordner, einen Tresor oder ein Bankschließfach. Informieren Sie Ihre Angehörigen darüber, wo sich das Testament befindet.

Wenn es sich um ein größeres Vermögen handelt, das Sie vererben werden, müssen Sie sich natürlich auch die Frage stellen, ob es eventuell benachteiligte Personen geben könnte, die das Testament einfach verschwinden lassen könnten. Bei solch einem Verdacht wäre wohl das notarielle Testament die bessere Wahl.

Damit ein eigenhändiges Testament rechtskräftig ist, müssen Sie außerdem einige Formalien beachten, die in § 2247 BGB festgehalten sind:



§ 1

(1) Der Erblasser kann ein Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten.

(2) Der Erblasser soll in der Erklärung angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Orte er sie niedergeschrieben hat.

(3) Die Unterschrift soll den Vornamen und den Familiennamen des Erblassers enthalten. Unterschreibt der Erblasser in anderer Weise und reicht diese Unterzeichnung zur Feststellung der Urheberschaft des Erblassers und der Ernstlichkeit seiner Erklärung aus, so steht eine solche Unterzeichnung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen.

(4) Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann ein Testament nicht nach obigen Vorschriften errichten.

(5) Enthält ein nach Absatz 1 errichtetes Testament keine Angabe über die Zeit der Errichtung und ergeben sich hieraus Zweifel über seine Gültigkeit, so ist das Testament nur dann als gültig anzusehen, wenn sich die notwendigen Feststellungen über die Zeit der Errichtung anderweit treffen lassen. Dasselbe gilt entsprechend für ein Testament, das keine Angabe über den Ort der Errichtung enthält.

Zwingend erforderlich sind demnach also die Handschriftlichkeit, die Unterschrift sowie die Angabe von Tag, Monat und Jahr sowie des Ortes der Niederschrift. Fehlen Datums- und Ortsangabe, bestünde nach Absatz 5 noch die

Möglichkeit, diese auf andere Weise festzustellen, aber da wird es sehr vage. In jedem Fall würden durch das Fehlen dieser Angaben Zweifel an der Gültigkeit des Testaments gesät, was Sie dringend vermeiden sollten.

4.1

Papier und Stift – mehr brauchen Sie nicht

Kann ein eigenhändiges Testament amtlich verwahrt werden?

Nicht nur ein notarielles Testament, sondern auch ein eigenhändiges Testament können Sie amtlich verwahren lassen. Hierfür reicht ein formloser Antrag beim zuständigen Amtsgericht aus. Die Kosten für die amtliche Verwah-

rung liegen aktuell bei 75 Euro. Man erhält einen Hinterlegungsschein und kann das Testament jederzeit aus der amtlichen Verwahrung zurückverlangen.

Wann kann ein Testament angefochten werden?

Ihr Testament kann beispielsweise dann angefochten werden, wenn der Verdacht besteht, dass das Dokument unter Drohungen verfasst wurde, oder weil es als sittenwidrig eingestuft wird. Auch dann, wenn einem Erben der gesetzliche Pflichtteil nicht zugestanden wird, ist eine Anfechtung möglich. Die Anfechtungserklärung wird beim zuständigen Nachlassgericht eingereicht, wobei für die Anfechtung in

der Regel ein Rechtsanwalt eingeschaltet wird. Bei der Anfechtung geht es also darum, etwas aus dem Erbe zu erhalten. Auf der anderen Seite kann ein Erbe natürlich auch ausgeschlagen werden, wenn der Verdacht besteht, dass man eher Schulden erben würde, oder wenn das Geerbe den Aufwand nicht rechtfertigt, etwa wenn auch noch eine Schrottimmobilie im Ausland im Spiel ist.

Kann ich ein Testament selbst widerrufen?

Selbstverständlich können Sie selbst Ihr Testament jederzeit widerrufen. Wenn Sie das Testament selbst aufbewahren, müssen Sie es hierzu lediglich vernichten. Haben Sie ein öffentliches Testament bei einem Notar errichtet, würden

Sie es zum Widerrufen aus der öffentlichen Verwahrung herausnehmen. Auch dann, wenn Sie ein neues Testament mit anderen Inhalten erstellen, wird das ältere Testament ungültig.

Was ist, wenn ein von mir eingesetzter Erbe vor mir stirbt?

Stirbt ein testamentarisch eingesetzter Erbe, fällt das diesem zugesetzte Erbe an andere von Ihnen bestimmte Erben bzw. an die gesetz-

lichen Erben. Sie können im Testament auch einen Ersatzerben für jeden Erben festlegen.

4.2

Der Unterschied zwischen Erbe und Vermächtnis

Die Erben sind diejenigen Personen, auf die das Vermögen des Erblassers nach dessen Tod übergeht. Das können natürliche Personen sein, auch der sogenannte *Nasciturus*, also ein beim Erbfall bereits gezeugtes, aber noch ungeborenes Kind, aber auch juristische Personen, die beim Erbfall bereits gegründet waren, sowie Stiftungen, die gegebenenfalls auch erst nach dem Tod des Erblassers gegründet werden können, wenn dieser das testamentarisch festlegt.

Ein Alleinerbe erbt das gesamte Vermögen, häufig wird das Vermögen aber unter mehreren Erben aufgeteilt, gegebenenfalls zu unterschiedlichen Teilen. Das haben Sie ja bereits in Kapitel 3 über die gesetzliche Erbfolge erfahren.

Wenn Sie einer Person nach Ihrem Tod einen Anteil aus Ihrem Vermögen hinterlassen möch-

ten, kommt aber nicht nur das Erbe infrage, sondern auch ein Vermächtnis. Das Vermächtnis kann aus einem Geldbetrag bestehen, einem wertvollen Gegenstand, Erinnerungsstücken oder auch aus der Einräumung eines Rechts wie z. B. eines Wohnrechts. Es gibt dabei keine wertmäßige Obergrenze. In § 1939 BGB heißt es einfach nur:



Der Erblasser kann durch Testament einem anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden (Vermächtnis).

Wenn Sie ein Testament verfassen, ist es sehr wichtig, eindeutig zwischen den Erben und eventuellen Vermächtnisnehmern zu unterscheiden. Es muss aus dem Testament klar hervorgehen, wer zu den Erben zählt und wem Sie lediglich etwas vermachen möchten.

Wird ein Vermächtnisnehmer im Testament bedacht, geht das Vermögen trotzdem zuerst an die Erben über. Diese sind dann dazu verpflichtet, dem Vermächtnisnehmer das Vermächtnis zu übergeben. Ähnlich verhält es sich übrigens auch bei einem Pflichtteilsempfänger, falls dieser »enterbt« wurde. Aber zum Thema Pflichtteil erfahren Sie mehr in Kapitel 7.

4.2

Der Unterschied zwischen Erbe und Vermächtnis

Kann ein Vermächtnis mit einer Auflage verknüpft werden?

Ein Vermächtnis – und übrigens auch ein Erbe – lässt sich mit einer Auflage verknüpfen, etwa ein hinterbliebenes Haustier aufzunehmen

oder sich um die Grabpflege zu kümmern. Dies wird in § 1940 BGB ausgeführt:



Der Erblasser kann durch Testament den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden (Auflage).

Es gibt allerdings keine festgeschriebene Kontrollinstanz. Die Kontrolle könnten aber bei einem Vermächtnisnehmer die Erben übernehmen, die dann ja auch das Vermächtnis auszuhändigen haben. Aber auch ein Testamentsvollstrecker oder eine Behörde kommen

als Kontrollinstanz infrage. Möchten Sie ein Erbe oder Vermächtnis testamentarisch mit einer Auflage verknüpfen, sollten Sie exakt beschreiben, was erforderlich ist, um die Auflage zu erfüllen.

Was geschieht, wenn die Erben ein Vermächtnis nicht aushändigen?

Die Erben werden gewissermaßen zu Schuldern des Vermächtnisnehmers. Händigen sie das Vermächtnis nicht freiwillig aus, kann der

Vermächtnisnehmer die Herausgabe einklagen. Dies ist aber frühestens nach der Annahme des Erbes möglich.

Was ist der Unterschied zwischen einem Vermächtnis und einem Schenkungsversprechen?

Nun kann es auch sein, dass Sie einer Person bereits zu Ihren Lebzeiten eine Schenkung nach Ihrem Tod versprechen. Das ist möglich, allerdings ist hierfür zwingend eine notarielle

Beurkundung erforderlich, damit das Schenkungsversprechen rechtskräftig wird (siehe § 518 BGB).

Vollmacht zur Regelung meines digitalen Nachlasses

Hiermit erteile ich,

_____ VORNAME(N) UND NACHNAME

_____ STRASSE UND HAUSNUMMER

_____ POSTLEITZAHL UND WOHNORT

_____ GEBURTSDATUM

Vollmacht an



_____ VORNAME(N) UND NACHNAME

_____ STRASSE UND HAUSNUMMER

_____ POSTLEITZAHL UND WOHNORT

_____ GEBURTSDATUM

Die von mir bevollmächtigte Person hat mein vollstes Vertrauen. Ich bevollmächtige diese Vertrauensperson hiermit, meinen digitalen Nachlass zu regeln. Die bevollmächtigte Person erhält in diesem Zusammenhang das Recht ...

- für meinen Todesfall alle erforderlichen Erklärungen an die betreffenden digitalen Dienste abzugeben.
- für meinen Todesfall alle meine digitalen Dateien sowie alle meine Benutzerkonten und Profile zu löschen oder gegebenenfalls an meine Erben zu verteilen. Die bevollmächtigte Person hat in diesem Zusammenhang die folgenden Wünsche zu beachten:

Diese Vollmacht zur Regelung meines digitalen Nachlasses gilt über meinen Tod hinaus, wenn ich diese nicht zu meinen Lebzeiten widerrufe.

Diese Vollmacht ist nicht übertragbar. Die bevollmächtigte Person hat nicht das Recht, Untervollmachten zu erteilen.

ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT DES VOLLMACHTNEHMERS/DER VOLLMACHTNEHMERIN 

ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT DES VOLLMACHTGEBERS/DER VOLLMACHTGEBERIN 